

Büro Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/439



**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Büro Berlin
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Telefon (030) 20 45-8952
PC-Fax (0221) 99 87-1545
E-Mail anja.radtke-panse@pkv.de

4. Januar 2018

PKV-Verband · Glinkastraße 40 · 10117 Berlin

Herrn
Thomas Wagner
Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion „Bundeseinheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln“, Drs. 19/226 vom 26.09.2017

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Antrag. Diese nehmen wir gern wahr.

Versicherte in der Privaten Krankenversicherung haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Dazu gehört beispielsweise Sexualaufklärung, Verhütung oder die Familienplanung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderlichen Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln. Empfängnisverhütungsmittel, also orale Kontrazeptiva (Anti-Baby-Pillen) sowie intrauterine und intravaginale Kontrazeptiva sind gemäß § 192 Abs. 1 VVG nur im vereinbarten Umfang erstattungsfähig. Es kommt also auf den konkreten Inhalt des zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Krankenversicherungsunternehmen geschlossenen substitutiven Krankenversicherungsvertrags an. Ein Leistungsanspruch auf Kontrazeptiva besteht jedenfalls immer dann, wenn das Präparat nicht ausschließlich zur Verhinderung von unerwünschten Schwangerschaften, sondern auch zum Zwecke der Krankenbehandlung, etwa im Rahmen einer erweiterten Indikation zur Behandlung einer Akne verordnet wird.

Im Übrigen sind empfängnisregelnde Mittel Gegenstand des Versicherungsschutzes im brancheneinheitlichen Basistarif (vgl. § 1 Abs. 3 lit. a) AVB/BT 2009). Der Basistarif bietet einen der Gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbaren Versicherungsschutz (vgl. § 152 Abs. 1 Satz 1 VAG). Wegen der Bezugnahme in § 152 Abs. 1 VAG auf die Anspruchsleistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Regelungen zur Empfängnisverhütung in § 24a SGB V sind im Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verankert –

haben Versicherte im Basistarif wie gesetzlich Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Radtke-Panse
Referentin